Verein der Freunde und Förderer des HarVeeh-Ensemble Ludwigsburg der Schule am Favoritepark und der Gemeinschaftsschule Innenstadt Ludwigsburg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des HarVeeh-Ensemble Ludwigsburg der Schule am Favoritepark und der Gemeinschaftsschule Innenstadt Ludwigsburg“

und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Er wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes-Registergerichtes Ludwigsburg eingetragen und erhält ab Eintrag den Namenszusatz „e.V.“.

Das HarVeeh-Ensemble hat inklusiven Charakter. In ihm musizieren Kinder und Jugendliche auf Veeh-Harfen und Hakenharfen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 2.2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln und Weitergabe an die Schule am Favoritepark und die Gemeinschaftsschule Innenstadt Ludwigsburg. Diese Mittel werden zur inklusiven musikalischen Förderung des Harfen- und Veeh-Harfen-Unterrichts der Kinder und Jugendlichen und der Ensembleleitungen, sowie zur Beschaffung von Instrumenten und entsprechenden Musikblättern verwendet.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

4.5 Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

4.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Beschwerde des /der Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

4.7 Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin) und 2 Beisitzern (Beisitzerinnen). Je eine(n) Vertreter/Vertreterin der Schulleitungen Schule am Favoritenpark und Gemeinschaftsschule Innenstadt, beide in Ludwigsburg sind Mitglied dieses Vorstandes.

6.2 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter jeweils der (die) 1. oder 2. Vorsitzende.

6.3 Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Schulleitungen werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

6.4 Der Vorstand kann einen Schirmherrn (eine Schirmherrin) berufen, der (die) an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnimmt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

7.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.2 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über die Verwendung der erbrachten Mittel im Sinne des Vereinszwecks und unterrichtet darüber die Mitgliederversammlung.

7.3 Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7.4 Der (die) 1. Vorsitzende oder im Falle seiner (ihrer) Abwesenheit der (die) 2. Vorsitzende lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Er (Sie) leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

7.5 Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches auch vom (von der) 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) der Mitglieder des Vereins statt.

8.2 Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per email zu erfolgen. Die Versammlung wird vom (von der) 1. Vorsitzenden, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung vom (von der) 2. Vorsitzenden geleitet.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Rechnungsberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers (der Rechnungsprüferin).

b) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (der Rechnungsprüferin).

c) die Wahl des Vorstandes.

d) die Wahl eines Rechnungsprüfers (einer Rechnungsprüferin), der (die) nicht dem Vorstand angehören dürfen

e) Änderungen der Satzung.

f) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn wenigstens ¼ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche beantragen.

8.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen dem Verein der Freunde und Förderer der Schule am Favoritepark Ludwigsburg e.V. mit Sitz in Ludwigsburg und dem Freundeskreis der Gemeinschaftsschule Ludwigsburg e.V. mit Sitz in Ludwigsburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte musikpädagogische Zwecke mit Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Diese Satzung wird unterzeichnet von:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.